LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 55

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

27.Okt.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 27.10.2022 Nr. 55

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen 909

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2021 914

Gemeinde Elbingerode

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 915

Gemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 917

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 02.11.2022 919

Stadt Osterode am Harz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung 920

Gemeinde Rüdershausen

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rüdershausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rüdershausen ehrenamtliche Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 922

Gemeinde Wulften am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 924

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Hinweisbekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 926

Satzung
für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung und der **§§ 70, 71 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) m.W.v. 01.07.2021 bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung **und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII)** vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung vom 05.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und dem Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) werden im Landkreis Göttingen (außer für den Bereich der Stadt Göttingen) durch den Fachbereich Jugend als Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.

§ 2

(1) Der Fachbereich Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat

- die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben sowie
- die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist,

konsequent zu verfolgen und umzusetzen.

(2) Der Fachbereich Jugend kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Fachbereich Jugend zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit allen in der freien Jugendhilfe tätigen Kräften und ihren Einrichtungen, sowie den in § 81 SGB VIII und § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Die Aufgaben des Fachbereiches Jugend werden

- durch den Jugendhilfeausschuss

und

- durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend wahrgenommen.

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; davon sollen 3 Personen gewählt werden, die von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sind.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein*e Vertreter*in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des gewählten Vertreters / der gewählten Vertreterin können sich Vertreter*innen der Fraktionen untereinander vertreten.
Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Auf eine möglichst geschlechterparitätische Zusammensetzung soll geachtet werden.
Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses stellt der Kreistag des Landkreises Göttingen durch Beschluss fest.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) der/die Leiter*in des Fachbereichs Jugend
b) der/die Kinder- und Jugendreferent*in des Landkreises
c) je ein*e Vertreter*in
   - der evangelischen Kirche
   - der katholischen Kirche
     die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind
   - der jüdischen Kultusgemeinde
     die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist
d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
e) ein*e Elternvertreter*in oder ein*e Erzieher*in aus einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend des Landkreises Göttingen
f) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
g) ein*e Vertreter*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
h) ein*e Ärztin / Arzt des Gesundheitsamtes
i) ein*e Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII
j) ein*e im Kinderschutz erfahrene Sozialarbeiter*in / Sozialpädagog*in
k) ein*e Vertreter*in der Polizei
l) ein*e Vertreterin der Agentur für Arbeit
m) der/die Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78)
n) ein*e Vertreter*in des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Die unter c) bis n) aufgeführten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Benennung einer jeweiligen Stellvertretung für die beratenden Positionen ist möglich. Soweit die hierfür von den zuständigen Stellen Vorgeschlagenen dem Ausschuss bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören, können sie nicht zugleich auch zu beratenden Mitgliedern gewählt werden.

(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 5

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss
- a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist,
- b) bei den beratenden Mitgliedern unter c) bis l) unter Rücknahme der Wahl im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle.

Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 6

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 7

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Jugend ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann vorberatende Unterausschüsse mit Zustimmung des Kreistages nach Bedarf einrichten. Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Einem Unterausschuss sollen je nach Themenstellung mindestens je ein Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenden Fraktionen / Gruppen angehören. Bei Bedarf und je nach Themenstellung sollen weitere Fachleute und Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zu den Sitzungen eines Unterausschusses hinzugezogen werden. Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss können an den Sitzungen eines Unterausschusses teilnehmen.

(3) Vorberatende Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

§ 10

Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

§ 11

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. seiner Unterausschüsse gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Die Satzung vom 17.09.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Göttingen, den 24.10.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Der Landrat

in Vertretung

gez. Finger
Conrad Finger

Flecken
Bovenden

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.10.2022 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt."

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

28.10.2022 – 08.11.2022
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 110

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2022

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022, Nds. GVBl. S. 191, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 12.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	**2**	**3**	**4**	**5**
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	488.500,00 €	270.000,00 €	0,00 €	758.500,00 €
ordentliche Aufwendungen	488.500,00 €	270.000,00 €	0,00 €	758.500,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.500,00 €	270.000,00 €	0,00 €	734.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.300,00 €	152.100,00 €	0,00 €	600.400,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	593.000,00 €	0,00 €	0,00 €	593.000,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	940.000,00 €	0,00 €	0,00 €	940.000,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.000,00 €	0,00 €	0,00 €	347.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.404.500,00 €	270.000,00 €	0,00 €	1.674.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Gesamthaushaltes	1.395.800,00 €	152.100,00 €	0,00 €	1.547.900,00 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 12.09.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

2. <u>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022</u>

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 17.10.2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 02.11.2022 bis 11.11.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 24.10.2022

gez.
Barke
stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2022

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022, Nds. GVBl. S. 191, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 20.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	**2**	**3**	**4**	**5**
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.638.000,00 €	950.000,00 €	0,00 €	4.588.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	3.622.900,00 €	596.500,00 €	0,00 €	4.219.400,00 €
außerordentliche Erträge	25.500,00 €	0,00 €	0,00 €	25.500,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.436.500,00 €	950.000,00 €	0,00 €	4.386.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.269.700,00 €	246.500,00 €	0,00 €	3.516.200,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.200,00 €	0,00 €	0,00 €	21.200,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	380.000,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.800,00 €	0,00 €	0,00 €	42.800,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.457.700,00 €	950.000,00 €	0,00 €	4.407.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Gesamthaushaltes	3.682.500,00 €	256.500,00 €	0,00 €	3.939.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 20.09.2022
gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

2. <u>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022</u>

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 02.11.2022 bis 11.11.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 24.10.2022

gez.
Barke
stellv. Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz den 20.10.2022

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 02.11.2022, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung eines Sitzverlustes

3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

4. Feststellung der Tagesordnung

5. Ehrung und Verabschiedung des Ratsmitglieds Ulrich Schramke

6. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr.06) vom 14.09.2022

7. Bericht zur Niederschrift

8. Mitteilungen des Bürgermeisters
8.1 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Herzberg am Harz
8.2 Sonstige Mitteilungen

9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO

10. Neubildung von Ratsausschüssen

11. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses

12. Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung

13. Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Herzberg am Harz

14. Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Herzberg am Harz

15. Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und deren Finanzierung

16. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

17. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der
2.Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Osterode am Harz

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), in Verbindung mit § 52 des. Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung alt	Bezeichnung neu	RK Sommer	RK Winter
Osterode am Harz			
Klingenhagener Weg bis Haus-Nr. 2	Klingenhagener Weg ab Einmündung Bergstr. bis Ende Haus-Nr. 2	Anlieger	W
Klingenhagener Weg ab Haus-Nr. 2 bis zum Ende	Klingenhagener Weg nach Haus-Nr. 2 bis zum Ende	Anlieger	befreit
Borhecksgasse	Borhecksgasse vor Haus-Nr. 3 - 7	R2	W
Herzberger Straße bis Seitenweg Haus-Nr. 88-110	Herzberger Str. – Seitenweg	Anlieger	W
Ortschaft Freiheit			
Zum Sportplatz bis Haus-Nr. 3	Zum Sportplatz ab Einmündung Branntweinstein bis Ende Haus-Nr. 3	Anlieger	W
Ortschaft Förste			
	Klagesgasse	Anlieger	W
Ortschaft Petershütte			
	Veilchenweg vor Haus-Nr. 2 – 6	Anlieger	W

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Die Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Osterode am Harz, den 19.10.2022

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

2. Nachtragssatzung zur

Satzung der Gemeinde Rüdershausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rüdershausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €; daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 10,00 Euro gezahlt.

(2) Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tag der Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen stattfinden.

(3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die/der Vorsitzende und die/der Leiter/in der Geschäftsstelle erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung.

(4) Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten mit Ausnahme der/des Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 15 Euro. Die/Der Leiter/in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. sein/e Stellvertreter/in sind den Fachmitgliedern gleichgestellt.

(5) Die/Der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in erhält für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung.

(7) Werden Dritte gegen Entgelt – infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit – mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung eines Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftiges Kind wie folgt:

   a) bei Ratsmitgliedern um 5 € je Sitzung,
   b) bei Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses für die Sitzungsteilnahme um 5 Euro je Sitzung,
   c) bei nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder um 5 Euro je Sitzung.

Artikel 2

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Rüdershausen, 20. Oktober 2022

Gemeinde Rüdershausen

Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2022

1. <u>1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</u>

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022, Nds. GVBl. S. 191, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 27.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	**2**	**3**	**4**	**5**
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.981.500,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €	2.031.500,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.978.900,00 €	6.500,00 €	10.000,00 €	1.975.400,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.811.000,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €	1.861.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.754.700,00 €	6.500,00 €	10.000,00 €	1.751.200,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	323.300,00 €	0,00 €	0,00 €	323.300,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.130.200,00 €	1.760.000,00 €	0,00 €	2.890.200,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	806.900,00 €	1.760.000,00 €	0,00 €	2.566.900,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.600,00 €	0,00 €	0,00 €	52.600,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.941.200,00 €	1.910.000,00 €	100.000,00 €	4.751.200,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Gesamthaushaltes	2.937.500,00 €	1.766.500,00 €	10.000,00 €	4.694.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 806.900,00 € um 1.760.000,00 € erhöht und damit auf neu 2.566.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 27.09.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

2. <u>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022</u>

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG, § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 119 Abs. 4 NKomVG und § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 19.10.2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 02.11.2022 bis 11.11.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 24.10.2022

gez.
Barke
stellv. Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 18.11.2022, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/ Hannover

Oktober 2022

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin